

Bundesrat

Drucksache 60/92

24.01.92

EG - AS - Fz - In - K - R

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

73 Seiten

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

KOM(91) 528 endg.; Ratsdok. 4127/92

60/92

KEP-AE-Nr.: 920216

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 24. Januar 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 13. Januar 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1992 an.

BEGRÜNDUNG

des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

I. VORGESCHICHTE

In Artikel 51 des Vertrags (EWG) wird der Rat verpflichtet, auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit die notwendigen Maßnahmen für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu treffen, indem er insbesondere ein System einführt, das folgendes gestattet:

- die Zusammenrechnung der Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Wohnzeiten,
- die Zahlung der Leistungen im gesamten Gebiet der Gemeinschaft.

Auf dieser Grundlage wurden im Verein mit den Artikeln 2 und 7 des Vertrags die Verordnungen Nrn. 3 und 4 des Rates über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und danach an ihrer Stelle die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71(1) bzw. (EWG) Nr. 574/72(2) verabschiedet.

-
- (1) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABL. Nr. L 149 vom 5. Juli 1971).
 - (2) Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABL. Nr. L 74 vom 27. März 1972).

Der Geltungsbereich dieser beiden Verordnungen wurde in der Folge insbesondere auf der Grundlage der Artikel 2, 7, 51 und 235 des Vertrags auf die selbständigen Erwerbspersonen erstreckt(3).

Die Inanspruchnahme des genannten Artikels 235 war dadurch bedingt, daß keine Bestimmung des Vertrags die Möglichkeit für den Rat vorsah, Koordinierungsregelungen in Sachen soziale Sicherheit für diese Erwerbspersonengruppe zu treffen, während die Notwendigkeit, auf diesem Gebiet etwas zu bewegen, spürbar wurde. Einzelne Sonderregelungen bei Arbeitslosigkeit und bei Familienleistungen fanden jedoch weiterhin keine Anwendung auf Selbständige.

Der Vertrag kennt keine Bestimmung, die gestatten würde, die sozialversicherungsbedingten Hindernisse für die Herstellung der Freizügigkeit der Personen, die nicht Arbeitnehmer oder deren Familienangehörigen sind, zu beseitigen.

Die Koordinierung der auf diese Personen anwendbaren Systeme der sozialen Sicherheit erscheint aber fortan aus der Sicht einer sozialen Dimension des Binnenmarkts und eines Europas der Bürger unerläßlich.

Die Einheitliche Europäische Akte sieht nämlich in einem Artikel 8a zur Ergänzung der Vertragsbestimmungen die Herstellung eines Binnenmarkts mit einem Raum ohne Binnengrenzen vor, in dem die Freizügigkeit der Personen gesichert ist.

(3) Verordnung (EWG) Nr. 1390/81 vom 12. Mai 1981 zur Ausdehnung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, auf die Selbständigen und ihre Familienangehörigen; Verordnung (EWG) Nr. 3795/81 vom 8. Dezember 1981 zur Ausdehnung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Selbständige und ihre Familienangehörigen.

Drei Richtlinien von 1990(4), die sich insbesondere auf den oben genannten Artikel 8a stützen, sehen ein auf alle Gemeinschaftsangehörigen erstrecktes Recht auf Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten vor.

Die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer hat diese Grundsätze gefestigt, indem sie auf dem Recht auf soziale Sicherung beharrt.

In diesem Zusammenhang sieht das Arbeitsprogramm der Kommission für 1991 ausdrücklich die Ausweitung der Verordnung Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 über soziale Sicherheit vor.

Unter Berücksichtigung des neuen Gefüges, in das die Koordinierungsregeln einzubauen sind, hat diese Ausweitung in zwei Richtungen zu erfolgen, nämlich:

- sie muß einerseits darauf abzielen, die Sondersysteme der Beamten einzubeziehen, die gegenwärtig laut Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 aus dem sachlichen Geltungsbereich der Verordnungen ausgeschlossen sind;
- sie muß andererseits die Koordinierung der Systeme zulassen, die für alle in den Verordnungen noch nicht erfaßten Personen gelten, sofern diese in einem Mitgliedstaat versichert sind.

In der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer wurden insbesondere die Merkmale der Sondersysteme der Beamten sowie die Sonderstellung der Studierenden gründlich erörtert. Diese Arbeiten waren darauf angelegt, die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 auf alle versicherten Personen zu erstrecken.

(4) Richtlinie Nr. 90/365/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen (ABl. Nr. L 180 vom 13. Juli 1990), Richtlinie Nr. 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht (ABl. Nr. L 180 vom 13. Juli 1990), Richtlinie Nr. 90/366/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der Studenten (ABl. Nr. L 180 vom 13. Juli 1990).

Den vorliegenden Verordnungsvorschlag hat die Kommission von diesen Arbeiten ausgehend angefertigt.

II. RECHTSGRUNDLAGE

Der beigefügte Verordnungsvorschlag bezweckt die Anpassung einzelner Bestimmungen der Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72, so daß sie auf alle versicherten Personen Anwendung finden können.

Er stützt sich folglich auf dieselben Bestimmungen des Vertrags, wie sie als Grundlage für die Verabschiedung dieser Verordnungen gedient haben, nämlich auf Artikel 2, 7 und 51 sowie auf Artikel 235 des Vertrags, da ja eine Maßnahme auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zur Erreichung des Gemeinschaftsziels der Freizügigkeit der Personen notwendig erscheint und die hierfür erforderlichen Befugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind.

III. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Da das angestrebte allgemeine Ziel darin besteht, die für Arbeitnehmer und Selbständige geltende Regelung auf alle versicherten Personen auszudehnen, ändert der Vorschlag nichts an den für diese Erwerbspersonen und deren Familienangehörige bereits in Kraft befindlichen Regelungen, sondern ergänzt sie.

Aus Gründen sowohl der Billigkeit als auch der Vereinfachung wird vorgeschlagen, auf die noch nicht erfaßten Personen soweit irgend möglich dieselben Regelungen oder solche Regelungen anzuwenden, die den für Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige vorgesehenen entsprechen.

Mit diesem Vorschlag sollen also die gemeinschaftlichen Koordinierungsvorschriften auf alle versicherten Personen, insbesondere Studenten und Nicht-erwerbstätige, erstreckt werden.

Infolgedessen ist vorgesehen, daß diese Personen Anspruch auf folgendes haben:

- a) Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen in bezug auf die Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats;
- b) Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften außer bei Studenten, bei deren ebenso befristeten wie im wesentlichen unbeständigen Verhältnissen sich nur Sonderregelungen für die Leistungsgewährung vorsehen lassen;
- c) Zusammenrechnung der Versicherungs-, Erwerbstätigkeits- bzw. Wohnzeiten zur Begründung des Leistungsanspruchs;
- d) nach Möglichkeit sinngemäße Anwendung der Sonderregelungen für die Leistungsgewährung;
- e) Transfer von Invaliditäts-, Alters-, Hinterbliebenen- und Arbeitsunfallrenten im gesamten Gemeinschaftsgebiet, vorbehaltlich einzelner Regelungen und Ausnahmen.

Die Bezeichnung der Verordnungen wird geändert: Es wird nicht auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, sondern statt dessen auf Personen abgestellt.

Der Vorschlag erstreckt sich auf die Einbeziehung der Sondersysteme der Beamten und gleichgestellten Personen sowie der Nichterwerbstätigen. Bei den Sondersystemen der Beamten und gleichgestellten Personen hat die Kommission vom rein juristischen Standpunkt der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Artikel 48 Absatz 4 des Vertrags Rechnung getragen.

Infolge dieser Rechtsprechung ist die Kommission der Auffassung, daß grundsätzlich alle Sondersysteme der Beamten in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehen sind, und zwar außer bei Beteiligung an der öffentlichen Gewalt.

Die Kommission ist jedoch im Wissen um die mit diesem Konzept verbundenen Probleme bereit, die Anpassungen, die sich auf Verwaltungsebene als notwendig erweisen sollten, ins Auge zu fassen und in dieser Hinsicht alle Lösungsansätze, die ihr unterbreitet werden, gründlich zu prüfen.

Ferner wird das gesamte Kapitel über Arbeitslosigkeit künftig auf die Selbständigen wie übrigens auch auf Personen ausgedehnt, die auf der Suche nach ihrem ersten Arbeitsplatz sind.

Auch die allgemeinen Vorschriften, die verschiedenen Vorschriften sowie die Übergangs- und Schlußvorschriften der Verordnungen werden auf alle erfaßten Personen erstreckt.

IV. BESONDERE BEMERKUNGEN

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

1. Änderung der Bezeichnung der Verordnung

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt, daß die Koordinierung auf alle versicherten Personen und nicht mehr nur auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige erstreckt wird.

2. Einfügung eines Buchstaben c)a und Änderung des Buchstaben j) bei Artikel 1.

Unter dem neuen Buchstaben c)a wird der Begriff "Studierender" bestimmt. Aus der Begriffsbestimmung ausdrücklich ausgegrenzt werden die Studierenden, die auch Arbeitnehmer oder Selbständige oder deren Familienangehörige sind. Mit dieser Definition läßt sich diese große Gruppe neu erfaßter Personen besser eingrenzen.

Außerdem stellt der geänderte Buchstabe j) auf den im Vorschlag vorgesehenen neuen Artikel 4 Absatz 2a ab; dabei geht es darum, die Begriffsbestimmung für "Rechtsvorschriften" auf die Rechtsvorschriften über die Sondersysteme der Beamten und gleichgestellten Personen zu erstrecken.

3. Änderung des Artikels 2

Der persönliche Geltungsbereich der Verordnung muß künftig umfassen:

- die Arbeitnehmer und Selbständigen, die Beamten und ihnen Gleichgestellten, die Studierenden sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen (Absätze 1 und 2);
- die Rentner und die übrigen Personen, die im folgenden als "Nichterwerbstätige" bezeichnet werden (Absatz 3).

Hier handelt es sich um eine grundlegende Änderung, denn sie ermöglicht die Ausweitung der Inanspruchnahme der Verordnungsbestimmungen auf alle Personen, sobald diese in einem Mitgliedstaat versichert sind. Die so erfaßten neuen Personengruppen sind die Studierenden, deren Familienangehörige und Hinterbliebene sowie die Nichterwerbstätigen, die weder Familienangehörige eines Arbeitnehmers oder Selbständigen oder eines Studierenden noch Rentenberechtigte sind. Erfaßt werden auch die Familienangehörigen der Beamten, die es vorher nicht waren.

4. Aufnahme des Absatzes 2a und Änderung des Artikels 4 Absatz 4

Absatz 2a soll die allgemeine Regelung des Absatzes 2 ergänzen. Er sieht vor, daß die Sondersysteme der Beamten und der ihnen gleichgestellten Personen sowie die die Nichterwerbstätigen erfassenden Sondersysteme in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung einbezogen werden, und zwar gegebenenfalls unter Berücksichtigung einzelner Durchführungsregelungen und einzelner Ausnahmen, die dann im Anhang anzugeben sind.

Mehrere dieser Systeme beinhalten nämlich Besonderheiten, die es schwer machen, die Koordinierungsregeln ohne weiteres anzuwenden.

Die Kommission schließt die Möglichkeit nicht aus, die Bestimmungen über die Sondersysteme der Beamten und der ihnen gleichgestellten Personen umzuarbeiten, damit die Besonderheiten der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts Berücksichtigung finden.

In Artikel 4 Absatz 4 entfällt der Hinweis auf die Sondersysteme der Beamten und ihnen Gleichgestellten, die zuvor aufgrund dieser Bestimmung ausgeschlossen waren.

5. Änderung des Artikels 10 Absatz 2

Da diese Bestimmung alle versicherten Personen betreffen muß, sind die Worte "als Arbeitnehmer oder Selbständiger" zu streichen.

6. Änderung des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe f)

Der ausführlichere neue Wortlaut umfaßt den unter den bisher geltenden Buchstaben f) fallenden Sachverhalt, bei dem die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für die betreffende Person nicht weiterhin maßgebend sind, ohne daß deswegen die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats anwendbar würden. Er erfaßt den ganzen grundsätzlich unter die Rechtsvorschriften des Wohnlands fallenden Personenkreis der Nichterwerbstätigen, einschließlich Rentner. Es wurde davon ausgegangen, daß der Begriff "Wohnen" auf die Studenten mit ihren äußerst unbeständigen Gegebenheiten keine Anwendung finden kann. Sie werden daher ausdrücklich ausgeschlossen, was zur Folge hat, daß sich mit keiner Gemeinschaftsregelung die für sie maßgebenden Rechtsvorschriften festlegen lassen. Die Studierenden kommen jedoch gemäß den in den nachfolgenden Verordnungsbestimmungen vorgesehenen Sonderregelungen in den Genuß der Leistungen.

7. Änderung des Artikels 22 Absatz 3

Zwischen Satz 1 und Satz 2 wird ein Satz eingefügt, damit die Familienangehörigen von Arbeitnehmern oder Selbständigen, die in einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem sie versichert sind, studieren, in jedem Fall die Sachleistungen im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Studien betreiben, selbst dann in Anspruch nehmen können, wenn diese Leistungen nicht unverzüglich notwendig sind.

8. Änderung des Artikels 25 Absätze 1 und 2

Am Ende von Absatz 1 wird ein Satz angefügt, mit dem die Inanspruchnahme dieses Absatzes auf die als Gruppe in dem neuen Artikel 71b erfaßten Personen erstreckt wird, die sich auf der Suche nach ihrem ersten Arbeitsplatz in einen anderen als den zuständigen Mitgliedstaat begeben.

ferner wird Absatz 2 wie Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Buchstabe b) Ziffer ii) erster Satz, auf den er verweist, auf die Selbständigen erstreckt.

9. Einführung eines Abschnitts 5a in Titel III Kapitel 1

Darin sind Sonderregelungen für die Leistungsgewährung bei Krankheit und Mutterschaft für die unter ein Sondersystem der Beamten und ihnen Gleichgestellten fallenden Personen, für Studierende und für Nichterwerbstätige vorgesehen.

10. Aufnahme eines neuen Artikels 34a

Hierdurch sollen alle Bestimmungen des Kapitels "Krankheit und Mutterschaft" auf die Personen sinngemäß Anwendung finden, die unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallen.

11. Aufnahme eines neuen Artikels 34b

Dieser sieht die sinngemäße Anwendung aller bestehenden Vorschriften, die den Studierenden betreffen könnten, auf den Studierenden und dessen Familienangehörige vor sowie besondere Bestimmungen zur Erfassung des Falles, bei dem der Studierende seine Studien oder seine Berufsausbildung in einem anderen als dem zuständigen Staat betreibt, in dem er vor seiner Abreise versichert ist (Absatz 2).

12. Aufnahme eines neuen Artikels 34c

Hiermit sollen die bereits bestehenden Vorschriften, welche die Nichterwerbstätigen betreffen könnten, auf diese sinngemäß angewendet werden.

13. Änderung des Artikels 35 Absatz 3

Mit dieser Änderung soll diese Bestimmung auf alle Personen erstreckt werden, für die die Verordnung gilt, indem anstatt auf "Arbeitnehmer oder Selbständige" und "Familienangehörige" auf "Personen, die unter diese Verordnung fallen" abgestellt wird.

14. Einführung eines Abschnitts 5 in Titel III Kapitel 2

Hiermit soll die Inanspruchnahme der Bestimmungen des Kapitels "Invalidität" auf Personen, die unter eine Sonderregelung für Beamte und Gleichgestellte fallen, auf Studenten und auf Nichterwerbstätige erstreckt werden.

15. Aufnahme eines neuen Artikels 43a

Hiermit wird die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der vorausgehenden Abschnitte des Kapitels auf die unter eine Sonderregelung für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallende Person ermöglicht (Absatz 1), wobei eigene Vorschriften für die Anrechnung der Zeiten vorgesehen werden, die von dieser Person bei einem allgemeinen oder Sondersystem eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden (Absätze 2 und 3); es ist nämlich festzulegen, unter welchen Bedingungen diese Zeiten für die Begründung des Leistungsanspruchs zu berücksichtigen sind.

16. Aufnahme eines neuen Artikels 43b

Darin wird die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der vorausgehenden Abschnitte des Kapitels auf Studierende und Nichterwerbstätige vorgesehen.

17. Einführung eines Abschnitts 1 "Arbeitnehmer und Selbständige" und eines Abschnitts 2 "Andere als in Abschnitt 1 genannte Personen" in Titel III Kapitel 3

Mit diesem zweiten Abschnitt soll die Inanspruchnahme der Bestimmungen des ersten Abschnitts des Kapitels "Alter und Tod (Renten)" auf Personen, die unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallen, auf Studierende und auf Nichterwerbstätige erstreckt werden.

18. Aufnahme eines neuen Artikels 51a

Hiermit wird die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts 1 des Kapitels auf die unter eine Sonderregelung für Beamte und Gleichgestellte fallende Person ermöglicht (Absatz 1), wobei eigene Vorschriften für die Anrechnung der Zeiten vorgesehen werden, die von dieser Person bei einem allgemeinen oder Sondersystem eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden (Absätze 2 und 3).

19. Aufnahme eines neuen Artikels 51b

Er sieht die sinngemäße Anwendung der vorausgehenden Bestimmungen des Abschnitts auf den Studierenden und den Nichterwerbstätigen vor.

20. Einführung eines Abschnitts 5 in Titel III Kapitel 4

Hiermit soll die Vergünstigung der Bestimmungen des Kapitels "Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten" auf Personen, die unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallen, sowie auf Studierende erstreckt werden. Nichterwerbstätige werden von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten selbstverständlich nicht betroffen. Hingegen können Studierende insoweit betroffen werden, als sie in Berufsausbildung stehen.

21. Aufnahme eines neuen Artikels 63a

Hiermit wird die sinngemäße Anwendung der vorausgehenden Bestimmungen des Kapitels auf die unter eine Sonderregelung für Beamte und Gleichgestellte fallende Person ermöglicht.

•

22. Aufnahme eines neuen Artikels 63b

Er sieht die sinngemäße Anwendung der vorausgehenden Bestimmungen des Kapitels auf den Studierenden vor.

23. Einführung eines Abschnitts 1 "Arbeitnehmer und Selbständige" und eines Abschnitts 2 "Andere als in Abschnitt 1 genannten Personen" in Titel III Kapitel 5

Mit diesem zweiten Abschnitt soll die Inanspruchnahme der Bestimmungen des ersten Abschnitts des Kapitels "Sterbegeld" auf Personen, die unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallen, auf Studierende und auf Nichterwerbstätige erstreckt werden.

24. Aufnahme eines neuen Artikels 66a

Er ermöglicht die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts 1 des Kapitels auf die unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallende Person.

25. Aufnahme eines neuen Artikels 66b

Er sieht die sinngemäße Anwendung des Abschnitts 1 des Kapitels auf den Studierenden und den Nichterwerbstätigen vor.

26. Änderung des Artikels 67 Absätze 1 bis 4

Damit soll die Vergünstigung dieser Bestimmungen über Arbeitslosigkeit auf Selbständige erstreckt werden.

27. Änderung des Artikels 71 Absatz 1

Damit soll die Vergünstigung dieser Bestimmung auf Selbständige erstreckt werden.

28. Einführung eines Abschnitts 4 in Kapitel 6

Dieser neue Abschnitt sieht die Anwendung der Bestimmungen des Kapitels auf die in ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallenden Personen einerseits und auf Personen auf der Suche nach ihrem ersten Arbeitsplatz andererseits vor.

29. Aufnahme eines neuen Artikels 71a

Er sieht die sinngemäße Anwendung des Kapitels auf Personen vor, die in ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallen.

30. Aufnahme eines neuen Artikels 71b

Darin wird die sinngemäße Anwendung des Kapitels auf Personen auf der Suche nach ihrem ersten Arbeitsplatz im Rahmen der Koordinierung (d.h., soweit Leistungen wegen Arbeitslosigkeit für diese Gruppe Arbeitsloser in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind) vorgesehen. Soweit die Leistungen in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten vorgesehen sind, ist es nämlich logisch, daß diesen Arbeitslosen, die nie erwerbstätig gewesen sind, im Rahmen einer auf alle Personen erstreckten Koordinierung die gleichen Regelungen zugute kommen wie arbeitslosen Arbeitnehmern und Selbständigen.

31. Änderung des Artikels 72

Dieser Artikel wird geändert, um auch die Zusammenrechnung der Wohnzeiten für die Begründung des Anspruchs auf Familienleistungen der betroffenen Personen vorzusehen.

32. Änderung des Artikels 72a

Da Artikel 71 Absatz 1 künftig auch auf Selbständige Anwendung findet, ist folglich diese Bestimmung über Familienleistungen, die darauf abstellt, zu ändern.

33. Änderung des Artikels 74

Die Worte "arbeitslose Arbeitnehmer und Selbständige" werden durch "Arbeitslose" ersetzt; der jeweilige Arbeitslose kann nämlich unter Umständen nie erwerbstätig gewesen sein, wenn es sich um eine Person auf der Suche nach ihrem ersten Arbeitsplatz gemäß Artikel 71b handelt.

34. Aufnahme eines neuen Artikels 76a

Darin wird die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Kapitels "Familienleistungen" auf Personen, die unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallen, festgeschrieben.

35. Aufnahme eines neuen Artikels 76b

Er ermöglicht die Zusammenrechnung der Zeiten für Studenten und Nichterwerbstätige. Ferner können die Mitgliedstaaten, die es wünschen, den Transfer der Familienleistungen (d.h. die Gewährung dieser Leistungen dann, wenn die Familienangehörigen im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats wohnen) in ihren jeweiligen Rechtsvorschriften immer noch vorsehen.

36. Aufnahme eines neuen Artikels 79a

Die entsprechenden Bestimmungen des Kapitels 8 sind sinngemäß auf die Weise der unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallenden Person anwendbar, damit dieser Personengruppe die Familienleistungen gewährt werden können.

37. Änderung der Bezeichnung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Betroffen sind nämlich nicht nur die Wanderarbeitnehmer, sondern jede versicherte Person. Die neue Bezeichnung entspricht den Aufgaben dieser Organe besser.

38. Aufnahme eines neuen Artikels 95a

Er enthält Übergangsbestimmungen, die in dem Vorschlag erfaßte Personen sichern sollen, so daß diese nicht aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung Ansprüche verlieren.

39. Änderung des Anhangs II

Ein Punkt III wird hinzugefügt, damit die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für die Anwendung der Systeme auf Studierende auführen können. Ein Punkt IV wird angefügt, damit die Mitgliedstaaten die Einzelheiten für die Anwendung der in Artikel 4 Absatz 2a erfaßten Systeme und in einzelnen Ausnahmefällen deren Ausschluß vorsehen können.

40. Änderung des Anhangs VI

In Abschnitt "E. Frankreich" wird eine Bestimmung angefügt, in der die anerkannten oder genehmigten Anstalten gemäß Artikel 1 Buchstabe c)a der Verordnung, in dem "Studierender" definiert wird, aufgeführt werden.

In Abschnitt "L. Vereinigtes Königreich" wird eine Bestimmung mit den Voraussetzungen angefügt, unter denen eine Person als Studierender betrachtet werden kann, da ja anerkannte oder genehmigte Anstalten im Vereinigten Königreich nicht bestehen und folglich die Begriffsbestimmung für "Studierender" in Artikel 1 Buchstabe c)a der Verordnung nicht als solche Anwendung finden kann.

41. Einführung eines neuen Anhangs X

Es gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Einzelheiten für die Anwendung der Rentenbestimmungen auf Nichterwerbstätige anzugeben. Insbesondere sind nämlich einzelne Leistungen eng an das Wohnen im Staatsgebiet gebunden und würden sich schwer transferieren lassen.

Artikel 2

Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

1. Änderung der Bezeichnung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Diese Änderung ist dadurch bedingt, daß der persönliche Geltungsbereich nicht mehr nur Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, sondern alle versicherten Personen erfaßt.

2. Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 547/72

Dieser Artikel muß geändert werden, damit die neuen Bestimmungen in Anhang 3 über die Festlegung der Träger des Studienorts bzw. des Orts der Berufsausbildung genannt werden.

3. Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Die Begriffe "Arbeitnehmer oder Selbständiger" und "sein Familienangehöriger" werden in den Absätzen 1 und 2 durch "die betreffende Person" oder "der Betreffende" ersetzt; diese mehr allgemeinen Begriffe erlauben notfalls die Einbeziehung anderer Personengruppen. Absatz 3, der auf Artikel 14c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 abhebt, betrifft also ausschließlich Fälle der Ausübung von Erwerbstätigkeiten und braucht nicht geändert zu werden.

4. Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Auch hier soll ein mehr allgemeiner Begriff ("der Betreffende") im Falle des Zusammentreffens von Ansprüchen nach dieser Bestimmung die Einbeziehung aller erfaßten Personen gestatten.

5. Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Die Überschrift dieses Artikels muß geändert werden; der Wegfall der Worte "für Arbeitnehmer oder Selbständige" gestattet nämlich die Anwendung dieser Bestimmung auf alle anderen in Frage kommenden Personengruppen.

6. Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Nachdem Kapitel 7 "Familienleistungen" der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf Personen, die unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallen, sowie in einem gewissen Ausmaß auf Studenten und Nichterwerbstätige erstreckt wurde, ist es logisch, daß diese Personengruppen in dem Fall erfaßt sind, in dem sie während ein und desselben Zeitraums oder Zeitraumteils nacheinander unter die Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten fielen.

7. Artikel 10b der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Dieser Artikel wird gestrichen. Er bezweckte nämlich die Durchführung des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe f) der Verordnung zur Bestimmung der Rechtsvorschriften, die für eine Person gelten, die den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht weiterhin unterliegt.

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f) wurde nun aber durch eine neue, weiter gefaßte Bestimmung ersetzt, die den oben beschriebenen besonderen Sachverhalt umfaßt, indem sie die Rechtsvorschriften festlegt, die auf alle Nichterwerbstätigen anwendbar sind.

Letztere unterliegen künftig den Rechtsvorschriften des Wohnlands, sobald sie keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben. Diese neue Vorschrift bedarf keiner Durchführungsmaßnahme.

8. Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Dieser Artikel ist mit Rücksicht auf die neuen bei Kranken- und Mutterschaftsversicherung in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfaßten Personengruppen anzupassen.

9. Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Da Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sinngemäß auf die unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallende Person anwendbar ist, muß er geändert werden; bei Nennung der Begriffe "Arbeitnehmer oder Selbständiger" muß die vorerwähnte Person jeweils ausdrücklich aufgeführt werden.

Zur Erfassung der Familienangehörigen des Studenten, auf die Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sinngemäß anwendbar ist, sowie zur Erfassung des Studierenden nach Artikel 34b Absatz 2 der Verordnung wird ein Absatz 10 angefügt.

10. Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Absatz 1 wird geändert, womit dieser Artikel auf Personen erstreckt werden kann, die unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallen.

Zur Erfassung des Studierenden nach Artikel 34b Absatz 2 der Verordnung wird ein Absatz 10 hinzugefügt.

11. Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen die neuen betroffenen Personengruppen (unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallende Personen, Studierende, Nichterwerbstätige) im Zusammenhang mit Krankheit und Mutterschaft bei Aufenthalt in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat erfaßt werden.

12. Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Mit den vorgeschlagenen Änderungen gesichert werden sollen im Zusammenhang mit Krankheit und Mutterschaft (Sachleistungen) sowohl die unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallenden Personen bei Wohnsitzverlegung oder Rückkehr in das Wohnland als auch alle neuen erfaßten Personengruppen, sobald sie die Genehmigung haben, sich zur Behandlung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben.

13. Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Gewährung der Geldleistungen bei Krankheit und Mutterschaft an die neuen erfaßten Personengruppen bei Aufenthalt in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat ermöglichen.

14. Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Diese Bestimmung ist abzuändern, damit die Familienangehörigen der unter eine Sonderregelung für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallenden Personen und der Studierenden berücksichtigt werden können.

15. Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Dieser Artikel ist anzupassen, damit Anträge auf Leistungen wegen Invalidität von der unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen gleichgestellte fallenden Person, von dem Studierenden bzw. von dem Nichterwerbstätigen gestellt werden können.

16. Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Auch dieser Artikel ist anzupassen, damit Anträge auf Leistungen wegen Alters, für Hinterbliebene und wegen Invalidität nach Kapitel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 von der unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallenden Person, von dem Studierenden bzw. von dem Nichterwerbstätigen gestellt werden können.

17. Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Diese Änderungen sind notwendig, damit die neuerfaßten Personengruppen die richtigen Unterlagen beibringen.

18. Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Dieser Artikel bezieht sich auf Kapitel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und muß somit infolge der Einbeziehung der neuen Personengruppen in das genannte Kapitel angepaßt werden.

19. Artikel 42 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Diese Änderung erweist sich als notwendig für die Bearbeitung der von den neuen Personengruppen gestellten Leistungsanträge.

20. Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Ebenso erweist sich diese Änderung als notwendig, damit die beteiligten Träger das vorgesehene Verfahren einhalten können, und zwar auch dann, wenn der Antrag von einer zu den neuen Personengruppen gehörenden Person gestellt wird.

21. Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Dieser Artikel ist anzupassen, damit der zur Entscheidung über die Invalidität befugte Träger bestimmt wird, wenn es sich um neu erfaßte Personengruppen handelt.

22. Artikel 50 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Mit dieser Änderung lassen sich die Maßnahmen zur beschleunigten Leistungsfeststellung in den Fällen anwenden, in denen die neuen Personengruppen betroffen sind.

23. Artikel 60 der Verordnung (EGW) Nr. 574/72

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll das Verfahren vorgesehen werden, das für die Gewährung der Sachleistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit dann einzuschlagen ist, wenn die unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallende Person oder der Studierende in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnt. Hierzu ist zu bemerken, daß es von dem Augenblick an möglich wird, den Wohnsitz des Studierenden zu bestimmen, in dem er einen Arbeitsunfall erleidet oder sich eine Berufskrankheit zuzieht, der bzw. die ihn im Gebiet eines Mitgliedstaats festhält. Diese Überlegung gilt sowohl hinsichtlich der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 als auch der nachfolgenden Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

24. Artikel 61 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll das Verfahren vorgesehen werden, das bei der Gewährung von Geldleistungen wegen Arbeitsunfalls und Berufskrankheit dann einzuschlagen ist, wenn die unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallende Person oder der Studierende in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnt.

25. Artikel 63 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Dieser Artikel ist anzupassen, damit die Verfahren zur Gewährung von Geldleistungen wegen Arbeitsunfalls und Berufskrankheit für den Fall vorgesehen werden, daß die unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallende Person oder der Studierende den Wohnsitz verlegt, in das Wohnland zurückkehrt oder die Genehmigung erhält, sich zur Behandlung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben.

26. Artikel 64 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Auch dieser Artikel ist anzupassen, damit die Verfahren zur Gewährung der anderen Geldleistungen wegen Arbeitsunfalls und Berufskrankheit als Renten für den Fall vorgesehen werden, daß sich die unter eine Sonderregelung für Beamte und ihnen gleichgestellte fallende Person oder der Studierende in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat aufhält.

27. Artikel 66 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Die vorgeschlagene Änderung ist notwendig, damit die Vergünstigung dieses ganzen Artikels über die Anfechtung der Berufsbedingtheit des Unfalls oder der Krankheit auf die unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallende Person und auf den Studierenden erstreckt wird.

28. Änderung der Überschrift zu Kapitel 5 über Sterbegeld

Künftig wird auf die Artikel 66a und 66b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 verwiesen, die alle neu einbezogenen Personengruppen betreffen (unter eine Sonderregelung für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallende Personen, Studierende, Nichterwerbstätige).

29. Artikel 80 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Dieser Artikel muß angepaßt werden, damit auch der Selbständige und die unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallende Person sowie gegebenenfalls Personen auf der Suche nach ihrem ersten Arbeitsplatz die darin vorgesehenen Bestimmungen über Arbeitslosigkeit in Anspruch nehmen können.

30. Artikel 84 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Das Verfahren bei der Gewährung von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit ist auf den Fall auszudehnen, in dem der Selbständige oder die einem Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallende Person während der letzten Tätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnte.

31. Artikel 85 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Die Formvorschriften bei der Gewährung der Familienleistungen müssen sich auch auf Selbständige (als Folge der Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 3427/89), auf die unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallende Person sowie in einem gewissen Ausmaß auf Nichterwerbstätige und Studenten erstrecken.

32. Artikel 86 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Die vorgesehenen Formvorschriften für die Gewährung der Familienleistungen dann, wenn die Kinder in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen, müssen auf den Selbständigen sowie auf die unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallende Person erstreckt werden.

33. Artikel 88 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

In diesem Artikel wird auf Artikel 74 verwiesen, der seinerseits geändert wurde. Mit Rücksicht auf die eingetretene Änderung sind also künftig die "Arbeitslosen" anstatt der "arbeitslosen Arbeitnehmer und Selbständigen" aufzuführen.

34. Änderung der Überschrift vor Artikel 90 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Eine Verweisung auf den neuen Artikel 79a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist anzufügen.

35. Artikel 90 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Dieser Artikel ist abzuändern, damit der Antragsteller den Formvorschriften nachkommen kann, wenn es um Familienleistungen für die Waise einer Person geht, die unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fällt.

36. Artikel 91 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Ebenso ist bei der Auszahlung der Leistungen die Inanspruchnahme dieser Bestimmungen logischerweise auf den Fall der Waise einer Person, die unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fällt, zu erstrecken.

37. Artikel 92 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Jede Änderung in den Verhältnissen, die den Anspruch auf Familienleistungen für die Waise einer unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallenden Person berühren kann, ist genauso anzuzeigen wie bei der Waise einer der bereits erfaßten Personen.

38. Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Diese Änderung ermöglicht die Erstattung der Sachleistungen wegen Krankheit und Mutterschaft zwischen Trägern dann, wenn die Familienangehörigen der unter ein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte fallenden Person oder des Studierenden in einem anderen Mitgliedstaat als letztere bzw. letzterer wohnen.

39. Änderung des Anhangs 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Zur Erfassung des Falles, daß der Studierende seine Studien in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat betreibt, müssen in Anhang 3 neben den Trägern des Wohnorts und des Aufenthaltsorts die Träger des Studienorts bzw. des Orts der Berufsausbildung angegeben werden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit
auf Arbeitnehmer, Selbständige
und deren Familienangehörige,
die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern,
und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72
zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 2, 7, 51 und 235,

gestützt auf die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission⁽¹⁾, der nach Anhörung der Verwaltungs-
kommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer angefertigt wurde,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

(1) ABL. Nr. C

(2) ABL. Nr. C

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses(3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Laut Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrags umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft nach Maßgabe des Vertrags die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.

Nach Artikel 8a des Vertrags ist der Binnenmarkt spätestens zum 31. Dezember 1992 zu verwirklichen; der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen des Vertrags gewährleistet ist.

Zur Herbeiführung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Selbständigen und zur Beseitigung der Hindernisse, die sich auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit aus der Anwendung allein der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ergeben würden, hat der Rat auf der Grundlage der Artikel 2, 7, 51 und 235 des Vertrags die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, jeweils zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2195/91(4), und zur Einführung der Vorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die auf Arbeitnehmer und Selbständige Anwendung finden, verabschiedet.

Die Freizügigkeit der Personen, die eine der Grundlagen der Gemeinschaft ist, beschränkt sich nicht auf Arbeitnehmer und Selbständige, sondern muß im Hinblick auf eine soziale Dimension des Binnenmarktes alle versicherten Personen betreffen.

Ferner muß der sachliche Geltungsbereich der Verordnung dahin ausgeweitet werden, daß er grundsätzlich die Sondersysteme der Beamten und ihnen gleichgestellten Personen sowie die Nichterwerbstätige erfassenden Sondersysteme einschließt.

(3) ABL. Nr. C

(4) ABL. Nr. L 206 vom 29. Juli 1991, S. 2

Die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für diese Personen ist zur Erreichung eines der Gemeinschaftsziele notwendig. Im Vertrag wurden die hierfür erforderlichen besonderen Handlungsvollmachten nicht vorgesehen.

Die Anwendung allein der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gestattet es in bezug auf soziale Sicherheit nicht, den Personen, die in der Gemeinschaft zu- und abwandern, eine ausreichende Sicherung zu gewährleisten. Soll die Freizügigkeit der Personen voll zur Wirkung kommen, sind die für sie maßgebenden Regelungen für soziale Sicherheit zu koordinieren.

Aus Billigkeitsgründen wären die gleichen Regelungen, wie sie für Arbeitnehmer und Selbständige vorgesehen sind, so weit wie irgend möglich auf die noch nicht erfaßten Personen anzuwenden. Aus Gründen der Einfachheit und der Klarheit müssen diese Vorschriften ergänzend zu den bereits in Kraft befindlichen Bestimmungen für Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige hinzukommen.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 sind mit den notwendigen Anpassungen zu versehen, damit die Bestimmungen dieser Verordnung auf die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandernden Personen angewendet werden können, wobei die besonderen Verhältnisse dieser Personen sowie die Besonderheiten der Systeme, denen sie zugehören, und die Leistungen, auf die sie Anspruch haben, zu berücksichtigen sind.

Die Anpassungen im verfügbaren Teil der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 bedingen die Anpassung einzelner ihrer Anhänge.

Die Voraussetzungen für die Anwendung einzelner Sonderregelungen sind in einem Anhang näher anzugeben. Ferner ist ein neuer Anhang vorzusehen, in dem die besonderen Regelungen für die Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen zu Renten auf nichterwerbstätige Personen festgelegt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird wie folgt geändert:

"Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Personen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern".

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Buchstaben c) wird der folgende Buchstabe c)a eingefügt:

"Studierender: jede Person außer einem Arbeitnehmer, einem Selbständigen oder einem seiner Familienangehörigen, die in einer von den Behörden eines Mitgliedstaats anerkannten oder zugelassenen Anstalt ordnungsgemäß eingeschrieben ist, um dort ein Studium oder einen beruflichen Ausbildungsgang zu absolvieren, und die unter den in Anhang II festgelegten Voraussetzungen im Rahmen eines auf Studierende anwendbaren Sondersystems der sozialen Sicherheit versichert ist."

b) Am Ende des ersten Satzes von Buchstabe j) heißt es anstelle von

"Artikel 4 Absätze 1 und 2" nunmehr "Artikel 4 Absätze 1, 2 und 2a".

3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Absatz 1: Diese Verordnung gilt für Arbeitnehmer, Selbständige, Beamte und die ihnen nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften gleichgestellten Personen sowie für Studierende, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, sowie für deren Familienangehörige oder Hinterbliebene.

Absatz 2: Diese Verordnung gilt für Hinterbliebene von Arbeitnehmern, Selbständigen, Beamten und ihnen Gleichgestellten sowie von Studierenden, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten galten, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit dieser Personen, wenn die Hinterbliebenen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen.

Absatz 3: Diese Verordnung gilt ferner für Personen, die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels nicht genannt sind, soweit für sie die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten und sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen."

4. In Artikel 4:

a) ist zwischen den Absatz 2 und den Absatz 3 der folgende Absatz 2a einzuschieben:

"Diese Verordnung ist auf die Sondersysteme der sozialen Sicherheit für Beamte und ihnen Gleichgestellte sowie auf die Sondersysteme für Personengruppen außer Arbeitnehmern und Selbständigen unter Berücksichtigung der in Anhang II aufgeführten Einzelheiten und Ausnahmen anzuwenden."

b) In Absatz 4 sind die Worte "noch auf Sondersysteme für Beamte und ihnen Gleichgestellte" zu streichen.

5. In Artikel 10 Absatz 2 sind die Worte "als Arbeitnehmer oder Selbständiger" zu streichen.

6. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

"Personen außer Studierenden, für die nach einer der Regelungen der vorhergehenden Buchstaben oder nach einer der Ausnahme- oder Sonderregelungen gemäß den Artikeln 14 bis 17a die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht gelten, unterliegen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie wohnen."

7. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

"Die Bestimmung über das unverzügliche Erfordernis der Leistungen gilt jedoch nicht für die Familienangehörigen, die sich in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat aufhalten, um dort ein Studium oder einen beruflichen Ausbildungsgang zu absolvieren."

Das Wort "jedoch" in der fünften Zeile des folgenden Satzes wird durch das Wort "ferner" ersetzt.

8. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende des Absatzes 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für die in Artikel 71b genannte Person, auf die Artikel 69 Absatz 1 anwendbar ist, gilt dieser Absatz entsprechend."

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort "Arbeitnehmer" angefügt "oder Selbständiger"; das Wort "Beschäftigung" wird ersetzt durch das Wort "Erwerbstätigkeit".

9. In Titel III Kapitel 1 wird zwischen den Abschnitt 5 und den Abschnitt 6 ein Abschnitt 5a mit folgender Überschrift eingefügt:

"Andere als in den Abschnitten 2 bis 5 genannte Personen."

10. Dieser neue Abschnitt enthält einen Artikel 34a folgenden Wortlauts:

"Beamte und ihnen Gleichgestellte sowie deren Familienangehörige

Für eine Person, die - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 18 - die Voraussetzungen eines Sondersystems für Beamte und ihnen Gleichgestellte erfüllt, und für ihre Familienangehörigen gelten die Abschnitte 2 bis 5 entsprechend."

11. Dieser Abschnitt enthält ebenfalls einen Artikel 34b folgenden Wortlauts:

"Studierende sowie deren Familienangehörige

Absatz 1: Für einen Studierenden und seine Familienangehörigen gelten Artikel 18, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a) und c), Absatz 2 zweiter Satz und Absatz 3 sowie Artikel 23 bzw. Artikel 24 entsprechend.

Absatz 2: Ein Studierender, der sein Studium oder seinen beruflichen Ausbildungsgang in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat absolviert und - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 18 - die Anspruchsvoraussetzungen nach den Rechtsvorschriften des letztgenannten Mitgliedstaats erfüllt, erhält für die Dauer seines Aufenthalts im Studienstaat:

- a) Sachleistungen für Rechnung des zuständigen Trägers vom Träger des Studien- oder Ausbildungsorts nach den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften, als ob er bei diesem versichert wäre;

- b) Geldleistungen vom zuständigen Träger nach den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften."

12. Der Abschnitt umfaßt einen Artikel 34c folgenden Wortlauts:

"Sonstige Personen

Für die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Personen gelten Artikel 18, Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a) und c), Absatz 2 zweiter Satz und Absatz 3 sowie Artikel 24 entsprechend."

13. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Worte "gelten nicht für Arbeitnehmer oder Selbständige und deren Familienangehörige" ersetzt durch die Worte "gelten nicht für Personen".

14. In Kapitel 2 des Titels III wird ein Abschnitt 5 mit folgender Überschrift angefügt:

"Andere als in den Abschnitten 1 bis 3 genannte Personen".

15. Dieser neue Abschnitt umfaßt einen Artikel 43a folgenden Wortlauts:

"Beamte und ihnen Gleichgestellte

1. Für eine Person, welche die Voraussetzungen eines Sondersystems für Beamte und ihnen Gleichgestellte erfüllt, gelten Artikel 37, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 39 und die Abschnitte 2, 3 und 4 entsprechend.

2. Ist hingegen nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Gewährung bestimmter Leistungen davon abhängig, daß Versicherungszeiten ausschließlich in einem Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte zurückgelegt worden sind, so werden für die Gewährung dieser Leistungen die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten nur dann berücksichtigt, wenn sie in einem entsprechenden System zurückgelegt worden sind. Erfüllt der Betreffende auch unter Berücksichtigung solcher Zeiten nicht die Voraussetzungen

für den Bezug dieser Leistungen, so werden diese Zeiten für die Gewährung von Leistungen im allgemeinen System oder, falls es ein solches nicht gibt, im System für Arbeiter bzw. für Angestellte berücksichtigt.

3. Der mitgliedstaatliche Träger eines Systems, das kein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte ist, berücksichtigt für den Erwerb, die Aufrechterhaltung und das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs gemäß Artikel 38 Absatz 1 alle nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats in einem für Beamte und ihnen Gleichgestellte geltenden allgemeinen oder besonderen System zurückgelegten Zeiten."

16. Er umfaßt ebenfalls einen neuen Artikel 43b folgenden Wortlauts:

"Sonstige Personen

Die Abschnitte 1 bis 4 gelten vorbehaltlich der Sonderbestimmungen des Anhangs X für Studierende und die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Personen entsprechend."

17. Kapitel 3 des Titels III wird wie folgt geändert:

- a) Ein neuer Abschnitt 1 mit der Überschrift "Arbeitnehmer und Selbständige" umfaßt die Artikel 44 bis 51.
- b) Ein neuer Abschnitt 2 erhält die Überschrift "Andere als in Abschnitt 1 genannte Personen".

18. Abschnitt 2 des Kapitels 3 umfaßt einen Artikel 51a folgenden Wortlauts:

"Beamte und ihnen Gleichgestellte

1. Für eine Person, welche die Voraussetzungen eines Sondersystems für Beamte und ihnen Gleichgestellte erfüllt, gelten Artikel 44, Artikel 45 Absätze 1, 4 und 7 sowie die Artikel 46, 47, 48, 49, 50 und 51 entsprechend.
2. Ist hingegen nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Gewährung bestimmter Leistungen davon abhängig, daß Versicherungszeiten ausschließlich in einem Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte zurückgelegt worden sind, so werden für die Gewährung dieser Leistungen die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten nur dann berücksichtigt, wenn sie in einem entsprechenden System zurückgelegt worden sind. Erfüllt der Betreffende auch unter Berücksichtigung solcher Zeiten nicht die Voraussetzungen für den Bezug dieser Leistungen, so werden diese Zeiten für die Gewährung von Leistungen im allgemeinen System oder, falls es ein solches nicht gibt, im System für Arbeiter bzw. für Angestellte berücksichtigt.
3. Der mitgliedstaatliche Träger eines Systems, das kein Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte ist, berücksichtigt für den Erwerb, die Aufrechterhaltung und das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs gemäß Artikel 45 Absatz 1 alle nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats in einem für Beamte und ihnen Gleichgestellte geltenden allgemeinen oder besonderen System zurückgelegten Zeiten."

19. Dieser Abschnitt umfaßt ebenfalls einen Artikel 51b folgenden Wortlauts:

"Sonstige Personen

Abschnitt 1 gilt vorbehaltlich der Sonderbestimmungen des Anhangs X für Studierende und in Artikel 2 Absatz 3 genannte Personen entsprechend."

20. Kapitel 4 des Titels III wird wie folgt geändert:

Ein neuer Abschnitt 5 erhält die Überschrift "Andere als in den Abschnitten 1 bis 3 genannte Personen".

21. Dieser Abschnitt umfaßt einen Artikel 63a folgenden Wortlauts:

"Beamte und ihnen Gleichgestellte

1. Für eine Person, welche die Voraussetzungen eines Sondersystems für Beamte und ihnen Gleichgestellte erfüllt, gelten die Abschnitte 1 bis 4 entsprechend."

22. Er umfaßt ebenfalls einen Artikel 63b folgenden Wortlauts:

"Studierende

Die Abschnitte 1 bis 4 gelten für Studierende entsprechend."

23. Kapitel 5 des Titels III wird wie folgt geändert:

a) Ein neuer Abschnitt 1 erhält die Überschrift "Arbeitnehmer und Selbständige".

b) Ein neuer Abschnitt 2 erhält die Überschrift "Andere als in Abschnitt 1 genannte Personen".

24. Abschnitt 2 umfaßt einen Artikel 66a folgenden Wortlauts:

"Beamte und ihnen Gleichgestellte

Für eine Person, welche die Voraussetzungen eines Sondersystems für Beamte und ihnen Gleichgestellte erfüllt, gilt Abschnitt 1 entsprechend."

25. Dieser Abschnitt umfaßt ebenfalls einen Artikel 66b folgenden Wortlauts:

"Sonstige Personen

Abschnitt 1 gilt vorbehaltlich der Sonderbestimmungen des Anhangs X für Studierende und die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Personen entsprechend."

26. In Artikel 67 wird die Überschrift wie folgt gefaßt: "Zusammenrechnung von Versicherungszeiten und Erwerbstätigkeitszeiten".

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: "Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Versicherungszeiten abhängig ist, berücksichtigt, soweit erforderlich, die Versicherungs- oder Erwerbstätigkeitszeiten, die als Arbeitnehmer oder als Selbständiger nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden, als handelte es sich um Versicherungszeiten, die nach den von ihm angewandten Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind; für Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbständigen Tätigkeit gilt dies jedoch unter der Voraussetzung, daß sie als Versicherungszeiten gegolten hätten, wenn sie nach den eigenen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbständigen Tätigkeit abhängig ist, berücksichtigt, soweit erforderlich, Versicherungs- oder Erwerbstätigkeitszeiten, die als Arbeitnehmer oder als Selbständiger nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden, als handelte es sich um Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbständigen Tätigkeit, die nach den von ihm angewandten Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind."

c) In Absatz 3 wird nach dem zweiten Gedankenstrich nach "Beschäftigungszeiten" angefügt "oder Zeiten einer selbständigen Tätigkeit".

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung: "Ist die Dauer der Leistungsgewährung von der Dauer der Versicherungszeiten, der Beschäftigungszeiten oder der Zeiten der selbständigen Tätigkeit abhängig, so findet Absatz 1 oder Absatz 2 entsprechende Anwendung."

26a. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefaßt:

"Arbeitslose, die während ihrer letzten Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnten".

27. Artikel 71 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort "Arbeitnehmer" werden die Worte "oder Selbständigen" eingefügt. Dies gilt auch, wenn der Begriff im Plural verwendet wird.

b) In der Überschrift, in Absatz 1 erster Satz und in Buchstabe a) Ziffer ii) heißt es anstelle von "Beschäftigung" nunmehr "Erwerbstätigkeit".

c) In Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) tritt an die Stelle des Wortes "beschäftigt" das Wort "erwerbstätig".

28. In Kapitel 6 des Titels III wird ein Abschnitt 4 mit der Überschrift "Andere als in den Abschnitten 1 bis 3 genannte Arbeitslose" angefügt.

29. Der Abschnitt 4 umfaßt einen Artikel 71a folgenden Wortlauts:

"Die Abschnitte 1 bis 3 gelten für Personen, welche die Voraussetzungen eines Sondersystems für Beamte und ihnen Gleichgestellte erfüllen, entsprechend."

30. Dieser Abschnitt umfaßt ebenfalls einen Artikel 71b folgenden Wortlauts:

"Artikel 68, 69 und 70 dieses Kapitels gelten für Personen auf der Suche nach ihrem ersten Arbeitsplatz, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zum Leistungsbezug zugelassen sind, entsprechend."

31. Artikel 72 wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Worte "Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbständigen Tätigkeit" treten die Worte "Versicherungszeiten, Erwerbstätigkeitszeiten oder Wohnzeiten".

32. Artikel 72a wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort "Arbeitnehmer" werden die Worte "oder Selbständige" angefügt. Das gleiche gilt, wenn dieser Begriff im Singular verwendet wird.

b) Das Wort "Beschäftigung" wird ersetzt durch das Wort "Erwerbstätigkeit".

33. Artikel 74 wird wie folgt geändert:

Die Worte "ein arbeitsloser Arbeitnehmer oder ein arbeitsloser Selbständiger" werden ersetzt durch die Worte "ein Arbeitsloser".

34. Nach dem Artikel 76 wird ein neuer Artikel 76a angefügt. Er erhält folgenden Wortlaut:

"Beamte und ihnen Gleichgestellte

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 72 - für Personen, welche die Voraussetzungen eines Sondersystems für Beamte und ihnen Gleichgestellte erfüllen."

35. Ein neuer Artikel 76b folgenden Wortlauts wird angefügt:

"Studierende und sonstige Personen

Artikel 72 gilt für Studierende sowie für die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Personen entsprechend, soweit letztere keine Rente beziehen."

36. Nach Artikel 79 wird ein neuer Artikel 79a folgenden Wortlauts angefügt:

"Beamte und ihnen Gleichgestellte

Artikel 77, 78 und 79 gelten für die Waise der Person, welche die Voraussetzungen eines Sondersystems für Beamte und ihnen Gleichgestellte erfüllt, entsprechend."

37. Titel IV wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Worte "Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer" treten die Worte "Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit".

38. Titel V wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Worte "Beratender Ausschuß für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer" treten die Worte: "Beratender Ausschuß für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit".

39. Nach Artikel 95 wird ein Artikel 95a angefügt. Er erhält folgenden Wortlaut:

"Übergangsvorschriften für Studierende, Personen, welche die Voraussetzungen eines Sondersystems für Beamte und ihnen Gleichgestellte erfüllen, sowie für unter Artikel 2 Absatz 3 fallende Personen außer Rentenempfängern.

1. Diese Verordnung begründet keinen Anspruch für den Zeitraum vor(1)

2. Für die Feststellung der Ansprüche auf Leistungen nach dieser Verordnung werden sämtliche Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungszeiten, Zeiten selbständiger Tätigkeit und Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor dem(1) zurückgelegt worden sind.

3. Vorbehaltlich des Absatzes 1 wird ein Leistungsanspruch nach dieser Verordnung auch für Ereignisse begründet, die vor dem(1) liegen.
4. Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts einer Person nicht festgestellt worden sind oder geruht haben, werden auf Antrag der betreffenden Person ab dem(1) festgestellt oder wieder gewährt, es sei denn, daß früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalabfindung abgegolten worden sind.
5. Die Ansprüche von Personen, deren Rente vor dem(1) festgestellt worden ist, können auf ihren Antrag unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Verordnung neu festgestellt werden. Dies gilt auch für die sonstigen in Artikel 79a genannten Leistungen.
6. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 innerhalb von zwei Jahren nach dem(1) gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund dieser Verordnung mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne daß der betreffenden Person Ausschluß- oder Verjährungsfristen eines Mitgliedstaats entgegengehalten werden können.
7. Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem(1) gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder nicht verjährte Ansprüche - vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats - vom Tage der Antragstellung an erworben."

40. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben in Klammern werden wie folgt geändert: "Artikel 1 Buchstabe c)a, Buchstabe j) und Buchstabe u) und Artikel 4 Absatz 2a der Verordnung".

(1) Tag des Inkrafttretens der auf der Grundlage dieses Vorschlags verabschiedeten Verordnung

- b) Nach Teil II wird ein Teil III mit folgender Überschrift angefügt:
"Auf Studierende anwendbare Sondersysteme der sozialen Sicherheit.
Anwendungsvoraussetzungen (Artikel 1 Buchstabe c)a ". Er erhält
folgende Fassung:

"A. BELGIEN

1. Königlicher Erlaß vom 28. Juni 1969 zur Ausweitung des Geltungsbereichs
der Krankenpflichtversicherung auf Hochschulstudenten.

Anwendungsvoraussetzungen:

- Ganzzeitbesuch einer belgischen Hochschule,
- Vorlage einer von dieser Lehranstalt ausgestellten Bescheinigung beim
Versicherungsträger.

2. Königlicher Erlaß vom 20. Juli 1979 zur Festlegung der Voraussetzungen,
die Schüler und Studierende erfüllen müssen, um Anspruch auf Ent-
schädigungsleistungen bei Berufskrankheiten zu haben.

Anwendungsvoraussetzungen:

Dieser Erlaß gilt für einen Schüler oder Studenten, der während und
durch die Art seiner Ausbildung durch die Berufskrankheit gefährdet
war, sofern die Ausübung des von ihm angestrebten Berufs für die Ent-
stehung dieser Krankheit ursächlich sein kann.

3. Artikel 124 des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1963 über
Beschäftigung und Arbeitslosigkeit

- Königlicher Erlaß vom 8. August 1986 über die Gewährung von Überbrückungs-
geld an junge Arbeitsuchende, die ihre Ausbildung beendet haben.

Anwendungsvoraussetzungen:

Die Arbeitslosenversicherung bietet den Jugendlichen auf der Suche nach ihrem ersten Arbeitsplatz Versicherungsschutz, sofern sie den Ganzzweitunterricht der Sekundarstufe 2 oder der Sekundarstufe 1 in dem

fachtheoretischen oder berufspraktischen Zweig einer Lehranstalt abgeschlossen haben, die von einer der Sprachgemeinschaften Belgiens eingerichtet, anerkannt oder subventioniert ist, oder für den vorstehend genannten Ganzzweitunterricht von dem zentralen Prüfungsausschuß einer der belgischen Sprachgemeinschaften ein Diplom oder ein Abschlußzeugnis erhalten haben.

B. DÄNEMARK

Gegenstandslos.

C. DEUTSCHLAND

Gegenstandslos.

D. SPANIEN

Das Sondersystem für Studierende umfaßt lediglich Sachleistungen der Krankenversicherung bei bestimmten Versicherungsfällen und aus Schulunfall herrührende Leistungen.

E. FRANKREICH

1. Kranken- und Mutterschaftsversicherung der Studenten gemäß den Artikeln L 381-3 bis L 381-11 des Gesetzbuchs der sozialen Sicherheit

Pflichtversichert sind die Schüler und Studenten der ordnungsgemäß zugelassenen Anstalten, sofern sie weder Sozialversicherte noch Anspruchsberechtigte von Sozialversicherten sind und ein bestimmtes Alter nicht überschreiten (Artikel R 381-5 des Gesetzbuches der sozialen Sicherheit: 26 Jahre); dieses Alter kann jedoch aus medizinischen Gründen, wegen staatsbürgerlicher Verpflichtungen oder wegen der Art bestimmter Ausbildungsgänge heraufgesetzt werden.

2. Freiwillige Krankenbehandlungsversicherung: Artikel D 741-6-1 und 2 des Gesetzbuchs der sozialen Sicherheit

Der freiwilligen Krankenbehandlungsversicherung können beitreten:

- a) Schüler, die ordnungsgemäß anerkannte Ausbildungsgänge absolvieren, sofern sie das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben einen jährlichen Pauschbeitrag zu entrichten, der dem Beitrag zur Kranken- und Mutterschaftsversicherung der Studenten entspricht;
- b) ausländische Studenten, die ein Stipendium ihrer Regierung erhalten und nicht unter die französische Studentenversicherung fallen. Sie haben einen Beitrag auf der Grundlage eines jährlichen Pauschbetrags zu entrichten, der einem Viertel der Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung entspricht.

3. Versicherung gegen Arbeitsunfälle: Artikel L 412-8-2a, b und c des Gesetzbuchs der sozialen Sicherheit

F. GRIECHENLAND

Gegenstandslos.

G. IRLAND

Gegenstandslos.

H. ITALIEN

Krankheit und Mutterschaft: Einzige Voraussetzung für die Aufnahme der Studierenden in das Krankenversicherungssystem ist der Wohnsitz im Inland.

I. LUXEMBURG

1. Buch I der Sozialversicherungsordnung über Kranken- und Mutterschaftsversicherung

Versichert sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in Luxemburg studieren oder als Lehrlinge ohne Entgelt eine berufliche Ausbildung erhalten und keinen anderweitigen Versicherungsschutz genießen.

2. Buch II der Sozialversicherungsordnung über Unfallversicherung

Die Arbeitsunfallversicherung wird ausgedehnt auf

- Schüler, die an fachlichen oder beruflichen Ausbildungsgängen und den diesen angegliederten allgemeinbildenden Unterrichtsgängen teilnehmen, die vom Staat organisiert oder anerkannt bzw. von den Gemeinden und den berufsständischen Kammern organisiert sind;
- vom Staat, den Gemeinden und den berufsständischen Kammern organisierte oder vom Staat anerkannte Unterrichtsgänge auf Vorschul-, Schul- und Hochschulniveau im Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg.

J. NIEDERLANDE

Gegenstandslos.

K. PORTUGAL

Gegenstandslos.

L. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Ein Studierender, der nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs oder Gibraltars in einem der Zweige der sozialen Sicherheit nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung versichert ist, gilt als Versicherter in einem auf Studierende gemäß Artikel 1 Buchstabe c)a der Verordnung anwendbaren System der sozialen Sicherheit.

- c) Ein Teil IV wird angefügt. Er trägt die Überschrift "Sondersysteme der sozialen Sicherheit für Beamte und ihnen Gleichgestellte; Systeme der sozialen Sicherheit für Personengruppen außer Arbeitnehmern, Selbständigen und Studierenden (Artikel 4 Absatz 2a der Verordnung)" und wird wie folgt gefaßt:

"1. Sondersysteme für Beamte und ihnen Gleichgestellte

A. BELGIEN

Gegenstandslos.

B. DÄNEMARK

Die durch Gesetz oder Statut festgelegten besonderen Versorgungsordnungen für Staats- und Kommunalbeamte und ihnen Gleichgestellte fallen in den Geltungsbereich der Verordnung.

C. DEUTSCHLAND

Gegenstandslos

D. SPANIEN

Gegenstandslos.

E. FRANKREICH

Gegenstandslos.

F. GRIECHENLAND

Gegenstandslos.

G. IRLAND

Gegenstandslos.

H. ITALIEN

Alle Sondersysteme fallen in den Geltungsbereich der Verordnung.

I. LUXEMBURG

1. In den Geltungsbereich der Verordnung fallen die folgenden Systeme:

- 1) Die Kranken- und Mutterschaftsversicherung in Buch I der Sozialversicherungsordnung.
- 2) Die Unfallversicherung in Buch II der Sozialversicherungsordnung.

- 3) Die Regelung zur Einrichtung der Landeskasse für Familienleistungen gemäß Gesetz vom 19. Juni 1985 über Familienbeihilfen.

2. Sofern es sich tatsächlich um Systeme der sozialen Sicherheit handelt, sind die beitragsfreien Beamtenversorgungssysteme ebenfalls in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen.

J. NIEDERLANDE

Gegenstandslos.

K. PORTUGAL

Folgende Systeme fallen in den Geltungsbereich der Verordnung:

- 1) Regelung über die Sicherung bei Krankheit und Mutterschaft (Sachleistungen und Gehaltsfortzahlung);
- 2) Regelung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (Invalidität);
- 3) Regelung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Alters;
- 4) Regelung über Hinterbliebenenrenten;
- 5) Regelung über die Wiedergutmachung von Schäden und Versetzung in den Ruhestand infolge von Dienstunfall oder Berufskrankheit;

6) Regelung über Sterbegeld.

Die folgenden Sondersysteme sind ausnahmsweise aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgeschlossen:

- 1) Regelung über Invaliditätsrenten für Wehrdienstleistende;
- 2) Regelung über die "Blutpreisrente" (Tod des Beamten in aktivem Zivil- oder Militärdienst) und sonstige ähnliche Versorgungsregelungen.

L. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Gegenstandslos.

2. Systeme der sozialen Sicherheit für Personengruppen außer Arbeitnehmern, Selbständigen und Studierenden.

A. BELGIEN

Die Systeme, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, und die Bestimmungen zur Anwendung dieser Systeme sind folgende:

1. Königlicher Erlaß vom 28. Juni 1969 zur Ausweitung des Geltungsbereichs der Krankenpflichtversicherung auf noch nicht geschützte Personen.

Anwendungsvoraussetzungen:

- Der Betreffende muß seinen Hauptwohnsitz tatsächlich in Belgien haben und als solcher seit mindestens 6 Monaten vor der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse oder der Einschreibung bei einer Hilfskasse für Kranken- und Invaliditätsversicherung im Einwohnerverzeichnis der Gemeinde eingeschrieben sein;

- er darf keine Leistungen aus einem anderen belgischen oder ausländischen System der Krankenpflichtversicherung erhalten.

2. Königlicher Erlaß vom 20. Juli 1970 zur Ausweitung des Geltungsbereichs der Krankenversicherung auf Behinderte.

Anwendungsvoraussetzungen:

Der Betreffende muß:

- seinen Wohnsitz in Belgien haben und dort tatsächlich seit mindestens drei Monaten wohnen;
- 15 Jahre alt sein;
- vor Erreichen des 65. (Männer) bzw. 60. (Frauen) Lebensjahres aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustands gemäß Artikel 56 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Organisation eines Systems der Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität (Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens zwei Drittel und Einstellung jeder Tätigkeit) als unfähig anerkannt worden sein, während eines mutmaßlichen Zeitraums von mindestens einem Jahr eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

3. Königlicher Erlaß vom 28. Juni 1969 zur Ausweitung des Geltungsbereichs der Krankenpflichtversicherung auf Mitglieder von religiösen Gemeinschaften

Der Betreffende muß:

- Mitglied einer anderen religiösen Gemeinschaft sein als in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 28. Juni 1969 zur Ausweitung des Geltungsbereichs der Krankenpflichtversicherung auf bestimmte Mitglieder des Klerus und religiöser Gemeinschaften aufgeführt;
- dem Versicherungsträger eine von der befugten Stelle dieser Gemeinschaft ausgefertigte Bescheinigung vorlegen.

4. Gesetz vom 27. Februar 1987 über Beihilfen für Behinderte entsprechend den Bestimmungen des Anhangs X.

B. DÄNEMARK

Gegenstandslos.

C. DEUTSCHLAND

Gegenstandslos.

D. SPANIEN

Gegenstandslos.

E. FRANKREICH

1. Personen, die entsprechend diesbezüglicher innerstaatlicher und gemeinschaftlicher Bestimmungen im französischen Hoheitsgebiet wohnen, können beitreten:

- a) der mit den Artikeln L 741-1 bis 741-13 des Gesetzbuchs der sozialen Sicherheit eingeführten freiwilligen Krankenbehandlungsversicherung;
- b) der freiwilligen Altersversicherung und der freiwilligen Invaliditätsversicherung, soweit sie unentgeltlich die Aufgaben einer Pflegeperson bei einem Familienangehörigen nach Maßgabe des Artikels L 742-1 Absatz 2 des Gesetzbuchs der sozialen Sicherheit übernehmen oder die Voraussetzungen bezüglich der Familienverhältnisse gemäß Absatz 3 dieses Artikels L 742-1 erfüllen.

2. Besondere nicht beitragsbezogene Leistungen und Leistungen für Behinderte werden entsprechend den Bestimmungen des Anhangs X gewährt.

F. GRIECHENLAND

Gegenstandslos.

G. IRLAND

Gegenstandslos.

H. ITALIEN

Für die Aufnahme in die Kranken- und Mutterschaftsversicherung ist die einzige Voraussetzung der Wohnsitz im Inland.

I. LUXEMBURG

Die Kranken- und Mutterschaftsversicherung in Buch I der Sozialversicherungsordnung fällt in den Geltungsbereich der Verordnung, soweit es sich handelt um:

- Bezieher einer Zulage nach dem Gesetz vom 26. Juli 1986 über das garantierte Mindesteinkommen in geänderter Fassung;
- in Luxemburg wohnende Personen, die aufgrund eines körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, und die nicht anderweitig versichert sind.

J. NIEDERLANDE

Gegenstandslos.

K. PORTUGAL

Die in den Geltungsbereich der Verordnung fallenden Systeme betreffen nichtbeitragsbezogene Leistungen nach den in Anhang X aufgeführten Bestimmungen.

L. VEREINIGTES KÖNIGREICH
Gegenstandslos."

41. Anhang VI wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt "E. FRANKREICH" wird folgende Nummer angefügt:

"8. Für die Anwendung des Artikels 1 Buchstabe c)a sind die folgenden Anstalten von den französischen Behörden anerkannt oder zugelassen:

- a. Hochschulen, Fachhochschulen, Grandes Ecoles (Eliteschulen) sowie Vorbereitungsklassen für Letztere, die nach Maßgabe der geänderten Verordnung vom 29. Dezember 1965 über die Sozialversicherung der Studenten zur Durchführung des Artikels L 381-5 des Gesetzbuchs der sozialen Sicherheit zugelassen sind.
- b. Ausbildungsgänge, die nach Maßgabe des Artikels D 741-6-1 des Gesetzbuchs der sozialen Sicherheit über die Mitgliedschaft von Schülern und Studenten in der freiwilligen Krankenbehandlungsversicherung zugelassen sind."

b) In Abschnitt "L. VEREINIGTES KÖNIGREICH" wird folgende Nummer angefügt:

"21. Eine Person, die im Vereinigten Königreich ordnungsgemäß an einer Bildungsanstalt eingeschrieben ist, ist nicht allein deshalb nicht als Studierender im Sinne des Artikels 1 Buchstabe c)a zu betrachten, weil es im Vereinigten Königreich kein System für die Anerkennung oder Zulassung solcher Anstalten gibt und diese Person daher keine von den Behörden eines Mitgliedstaats anerkannte oder zugelassene Bildungsanstalt besucht. Diese Person muß jedoch entweder eine Hochschule im Sinne der Verordnung 1 (2) der (Allgemeinen) Kindergeldverordnungen 1976 (Child Benefit (General) Regulations) oder der (Allgemeinen) Kindergeldverordnungen (Nordirland) 1979 (Child Benefit (General) Regulations) (Northern Ireland)) besuchen oder zumindest 19 Jahre alt sein."

42. Ein neuer Anhang X erhält die folgende Fassung:

"Besondere Bestimmungen über die Anwendung des Titels III Kapitel 2, 3 und 5 auf Personen außer Arbeitnehmern und Selbständigen (Artikel 43b, 51b und 66b der Verordnung).

A. BELGIEN

Die Beihilfen für Behinderte nach Gesetz vom 27. Februar 1987 werden nicht gewährt, wenn der Leistungsempfänger in einem anderen als dem belgischen Hoheitsgebiet wohnt. Sie können somit nicht ausgeführt werden.

B. DÄNEMARK

1. Nichterwerbstätige haben Anspruch auf eine dänische Sozialrente, wenn sie mindestens 3 Jahre innerhalb der nach dänischen Rechtsvorschriften für das Erwerbsleben vorgeschriebenen Altersgrenzen in Dänemark gewohnt haben.

2. Zeiten, in denen ein Nichterwerbstätiger eine Rente aus einem anderen Mitgliedstaat bezogen hat, werden zur Erfüllung der Wohnvoraussetzungen nach Nummer 1 nicht berücksichtigt.

C. DEUTSCHLAND

Gegenstandslos.

D. SPANIEN

1. Die mit Gesetz 26/1990 vom 20. Dezember 1990 vorgesehenen nichtbeitragsbezogenen Leistungen des spanischen Systems der sozialen Sicherheit

werden ausschließlich in Spanien wohnenden Leistungsempfängern gewährt. In keinem Falle können sie aus dem Inland ausgeführt werden.

2. In der spanischen sozialen Sicherheit gelten für die Zuerkennung von Invaliditäts- und Altersrenten in ihrer nichtbeitragsbezogenen Form folgende Voraussetzungen:

a) Invaliditätsrente:

- Alter über 18 und unter 65 Jahren;
- ordnungsgemäßes Wohnen auf spanischem Gebiet für die Dauer von 5 Jahren, davon 2 Jahre unmittelbar vor Renten Antragstellung;
- Behinderung oder chronische Erkrankung zu mehr als 65 %;
- Nichtvorhandensein der ausreichenden Einkommen, die jeweils festgelegt werden.

b) Altersrente:

- Alter über 65 Jahre;
- ordnungsgemäßes Wohnen auf spanischem Gebiet für die Dauer von 10 Jahren zwischen dem vollendetem 16. Lebensjahr und der Inanspruchnahme der Rente, davon 2 aufeinanderfolgende Jahre unmittelbar vor der Beantragung der Leistung;

- Nichtvorhandensein der ausreichenden Einkommen, die jeweils festgelegt werden.

3. Die Sonderregelung für Studenten des spanischen Systems der sozialen Sicherheit sieht keine Leistungen bei Invalidität (außer den auf Schulunfall zurückzuführenden), Alter und Tod zugunsten des Studenten und auch kein Sterbegeld im Falle von dessen Tod vor.

E. FRANKREICH

Bei Anwendung der Artikel 43b und 51b auf in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung genannte Personen werden die nicht betragsbezogenen Sonderleistungen und die Leistungen für Behinderte den in Frankreich wohnenden Personen entsprechend den innerstaatlichen und gemeinschaftlichen Bestimmungen gewährt.

F. GRIECHENLAND

Gegenstandslos.

G. IRLAND

Gegenstandslos.

H. ITALIEN

Gegenstandslos.

I. LUXEMBURG

Gegenstandslos.

J. NIEDERLANDE

Gegenstandslos.

K. PORTUGAL

Bei der Anwendung der Artikel 43b und 51b auf Personen gemäß Artikel 2 Absatz 3 werden die nichtbeitragsbezogenen Leistungen wegen Invalidität, Alters und Todes Personen gewährt, die nicht in Portugal wohnen.

L. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Gegenstandslos".

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird wie folgt gefaßt:

"Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Personen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern."

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"In Anhang 3 sind die Träger des Wohnorts, die Träger des Aufenthaltsorts und die Träger des Studien- oder Ausbildungsorts jedes Mitgliedsstaats aufgeführt."

3. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Am Anfang des Absatzes 1 werden die Worte "Hat ein Arbeitnehmer oder Selbständiger oder einer seiner Familienangehörigen" abgelöst von "Hat die betreffende Person".

Am Ende dieses Absatzes werden die Worte "diesen Arbeitnehmer oder Selbständigen" ersetzt durch "diese Person".

b) Am Anfang des Absatzes 2 treten an die Stelle der Worte "Hat ein Arbeitnehmer oder Selbständiger" die Worte "Hat der Betreffende".

Am Ende des Absatzes 2 werden die Worte "den Betreffenden" ersetzt durch "ihn".

4. Artikel 8a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte "ein Arbeitnehmer oder Selbständiger oder einer seiner Familienangehörigen" ersetzt durch die Worte "der Betreffende".

5. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Vorschriften für das Zusammen-
treffen von Ansprüchen auf Familienleistungen oder -beihilfen".

6. Artikel 10a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Vorschriften für den Fall, daß für einen Arbeitnehmer, einen Selbständigen oder eine in Artikel 76a bzw. 76b der Verordnung genannte Person während ein und desselben Zeitraums oder eines Teils eines Zeitraums nacheinander die Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten galten".

b) Am Anfang des Absatzes 1 heißt es anstelle der Worte "Galten für einen Arbeitnehmer oder Selbständigen" nunmehr "Galten für einen Arbeitnehmer, einen Selbständigen oder eine in Artikel 76a bzw. Artikel 76b der Verordnung genannte Person".

7. Artikel 10b wird gestrichen.

8. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Anwendung des Artikels 18 der Verordnung haben Arbeitnehmer und Selbständige sowie in Artikel 34a, 34b und 34c der Verordnung genannte Personen dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten vorzulegen, die sie nach den Rechtsvorschriften, die vorher zuletzt für sie galten, zurückgelegt haben."

- b) In Absatz 2 heißt es anstelle der Worte "des Arbeitnehmers oder Selbständigen" nunmehr "des Arbeitnehmers, des Selbständigen oder der in Artikel 34a, 34b bzw. 34c der Verordnung genannten Person ". Am Ende dieses Satzes wird das Wort "ihn" ersetzt durch "die betreffende Person".

9. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Arbeitnehmer, Selbständige und in Artikel 34a der Verordnung genannte Personen haben für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 19 der Verordnung sich und ihre Familienangehörigen bei dem Träger des Wohnorts eintragen zu lassen und dabei eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß sie für sich und ihre jeweiligen Familienangehörigen Anspruch auf diese Sachleistungen haben. Der zuständige Träger stellt diese Bescheinigung gegebenenfalls aufgrund von Auskünften des Arbeitgebers aus. Legt der Arbeitnehmer, der Selbständige oder die in Artikel 34a der Verordnung genannte Person oder legen die Familienangehörigen der jeweiligen Person diese Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Wohnorts sie beim zuständigen Träger an."

- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"Arbeitnehmer, Selbständige, in Artikel 34a der Verordnung genannte Personen bzw. ihre jeweiligen Familienangehörigen haben den Träger des Wohnorts von jeder Änderung in ihren Verhältnissen zu unterrichten, die den Anspruch auf Sachleistungen ändern kann, insbesondere von jeder Beendigung oder jedem Wechsel der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit der betreffenden Person und von jedem Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsorts der betreffenden Person oder eines Familienangehörigen.

Auch der zuständige Träger unterrichtet den Träger des Wohnorts von der Beendigung der Versicherungszugehörigkeit oder dem Erlöschen der Ansprüche des Arbeitnehmers, des Selbständigen oder der in Artikel 34a der Verordnung genannten Person.

Der Träger des Wohnorts kann vom zuständigen Träger jederzeit Auskünfte über die Versicherungszugehörigkeit oder die Ansprüche des Arbeitnehmers, des Selbständigen oder der in Artikel 34a der Verordnung genannten Person verlangen."

c) Ein Absatz 10 folgenden Wortlauts wird angefügt:

"Für die Familienangehörigen des Studierenden gelten die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze entsprechend. Sie finden ebenfalls auf den in Artikel 34b Absatz 2 der Verordnung genannten Studierenden entsprechende Anwendung, und der Träger des Studien- oder Ausbildungsorts ist in diesem Falle als Träger des Wohnorts zu betrachten."

10. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "ein Arbeitnehmer oder Selbständiger hat" ersetzt durch die Worte "Arbeitnehmer, Selbständige und in Artikel 34a der Verordnung genannte Personen haben".

b) Ein Absatz 10 folgenden Wortlauts wird angefügt:

"Für den in Artikel 34b Absatz 2 der Verordnung genannten Studierenden gelten die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze entsprechend, und der Träger des Studien- oder Ausbildungsorts ist in diesem Falle als Träger des Wohnorts zu betrachten."

11. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

- a) Im zweiten Teil der Überschrift nach dem Gedankenstrich muß es heißen:
"andere als die in Artikel 20 der Durchführungsverordnung genannten Arbeitnehmer, Selbständige und in Artikel 34a, 34b und 34c der Verordnung genannte Personen".
- b) Der erste Satz des Absatzes 1 erhält folgende Fassung:

"Arbeitnehmer, Selbständige und in Artikel 34a, 34b und 34c der Verordnung genannte Personen haben für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung, ausgenommen im Falle des Artikels 20 der Durchführungsverordnung, dem Träger des Aufenthaltsorts eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß sie Anspruch auf Sachleistungen haben. "

12. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Sachleistungen an Arbeitnehmer, Selbständige und in Artikel 34a der Verordnung genannte Personen bei Wohnortwechsel oder Rückkehr in das Wohnland sowie an Arbeitnehmer, Selbständige und in Artikel 34a, 34b und 34c der Verordnung genannte Personen, die die Genehmigung haben, sich zur Behandlung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben".
- b) Im ersten Satz des Absatzes 1 werden die Worte "ein Arbeitnehmer oder Selbständiger hat" ersetzt durch die Worte "Arbeitnehmer, Selbständige und in Artikel 34a der Verordnung genannte Personen haben". Die Worte "er.... ist" werden ersetzt durch "sie ... sind".

13. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Geldleistungen an Arbeitnehmer, Selbständige und in Artikel 34a, 34b und 34c genannte Personen bei Aufenthalt in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat".

b) Der Artikel selbst erhält folgenden Wortlaut:

"Für die Gewährung von Geldleistungen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung gilt Artikel 18 der Durchführungsverordnung entsprechend. Weder Arbeitnehmer noch Selbständige noch

in Artikel 34a der Verordnung genannte Personen, die sich im Gebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, ohne dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, brauchen jedoch die in Artikel 18 Absatz 1 der Durchführungsverordnung genannte Anzeige über die Arbeitseinstellung vorzulegen; die Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit wird hierdurch nicht berührt."

14. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte "ein Arbeitnehmer oder Selbständiger hat" ersetzt durch "Arbeitnehmer, Selbständige und in Artikel 34a und 34b der Verordnung genannte Personen haben".

15. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Anträge auf Leistungen bei Invalidität in dem Falle, in dem für den Arbeitnehmer, den Selbständigen oder die in Artikel 43a bzw. 43b der Verordnung genannte Person ausschließlich die in Anhang IV der Verordnung aufgeführten Rechtsvorschriften galten, sowie im Falle des Artikels 40 Absatz 2 der Verordnung".

b) Der erste Satz des Absatzes 1 erhält folgende Fassung:

"Arbeitnehmer, Selbständige und in Artikel 43a und 43b der Verordnung genannte Personen haben für den Bezug von Leistungen nach den Artikeln 37, 38 und 39 der Verordnung, einschließlich der in den Artikeln 40 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung genannten Fälle, einen entsprechenden Antrag entweder bei dem Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit nachfolgender Invalidität oder bei der Verschlimmerung des Invaliditätszustands für sie galten, oder bei dem Träger des Wohnorts zu stellen, der den Antrag dem erstgenannten Träger unter Angabe des Tages der Antragstellung übermittelt; dieser Tag gilt als Tag der Antragstellung bei dem erstgenannten Träger."

c) In Absatz 2 heißt es anstelle der Worte "der Arbeitnehmer oder Selbständige" nunmehr "der Arbeitnehmer, der Selbständige oder die in Artikel 43a bzw. 43b der Verordnung genannte Person".

d) Im zweiten Satz des Absatzes 3 treten an die Stelle der Worte "der Arbeitnehmer oder Selbständige" die Worte "der Arbeitnehmer, der Selbständige oder die in Artikel 43a bzw. 43b der Verordnung genannte Person".

16. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Worte "den Arbeitnehmer oder Selbständigen" treten die Worte "den Arbeitnehmer, den Selbständigen oder die in Artikel 51a bzw. 51b der Verordnung genannte Person".

17. Artikel 37 wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Worte "den Arbeitnehmer oder Selbständigen" treten die Worte "den Arbeitnehmer, den Selbständigen oder die in Artikel 51a bzw. 51b der Verordnung genannte Person".

18. Artikel 39 wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Worte "ein Arbeitnehmer oder ein Selbständiger" treten die Worte "ein Arbeitnehmer, ein Selbständiger oder eine in Artikel 43a bzw. 43b der Verordnung genannte Person".

19. Artikel 42 wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Worte "der Arbeitnehmer oder Selbständige" treten die Worte "der Arbeitnehmer, der Selbständige oder die in Artikel 43a, 43b, 51a oder 51b der Verordnung genannte Person".

20. Artikel 43 wird wie folgt geändert:

Anstelle der Worte "der Arbeitnehmer oder Selbständige" heißt es "der Arbeitnehmer, der Selbständige oder die in Artikel 43a, 43b, 51a oder 51b der Verordnung genannte Person".

21. Artikel 44 wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Worte "den Arbeitnehmer oder Selbständigen" treten die Worte "den Arbeitnehmer, den Selbständigen oder die in Artikel 51a bzw. 51b genannte Person".

22. Artikel 50 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) erhält der erste Teil des ersten Satzes folgende Fassung: "Gelten für einen Arbeitnehmer, einen Selbständigen oder eine in Artikel 43a, 43b, 51a oder 51b der Verordnung genannte Person mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, ...".

23. In der Überschrift des Kapitels 4 wird nach den Angaben "Artikel 52 und 53" angefügt "63a und 63b".

24. Artikel 60 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Arbeitnehmer, Selbständige und in Artikel 63a und 63b der Verordnung genannte Personen haben für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 52 Buchstabe a) der Verordnung dem Träger des Wohnorts eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß sie Anspruch auf diese Sachleistungen haben. Der zuständige Träger stellt diese Bescheinigung gegebenenfalls aufgrund von Auskünften des Arbeitgebers aus. Der Arbeitnehmer, der Selbständige oder die in Artikel 63a bzw. 63b der Verordnung genannte Person hat außerdem dem Träger des Wohnorts eine Bestätigung des zuständigen Trägers über den Erhalt der Anzeige des Arbeitsunfalls bzw. der Berufskrankheit vorzulegen, wenn die Rechtsvorschriften des zuständigen Staates dies vorsehen. Legt die betreffende Person diese Unterlagen nicht vor, so fordert der Träger des Wohnorts sie beim zuständigen Träger an und gewährt der betreffenden Person zunächst die Sachleistungen der Krankenversicherung, sofern sie die Voraussetzungen hierfür erfüllt."

25. Artikel 61 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 erhält der erste Teil des ersten Satzes folgende Fassung:
"Arbeitnehmer, Selbständige und in Artikel 63a und 63b der Verordnung genannte Personen haben für den Bezug von Geldleistungen, ...".

26. Artikel 63 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Sachleistungen an Arbeitnehmer, Selbständige und in den Artikeln 63a und 63b der Verordnung genannte Personen bei Wohnortwechsel oder Rückkehr in das Wohnland sowie an Arbeitnehmer, Selbständige und in den Artikeln 63a und 63b der Verordnung genannte Personen, die die Genehmigung haben, sich zur Behandlung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben".

b) In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte "ein Arbeitnehmer oder Selbständiger hat" die Worte "Arbeitnehmer, Selbständige und in den Artikeln 63a und 63b der Verordnung genannte Personen haben". Die Worte "daß er ... ist" werden ersetzt durch "daß sie ... sind".

27. Artikel 64 wird wie folgt geändert:

Der zweite Satz erhält folgende Fassung:

"Arbeitnehmer, Selbständige und in Artikel 63a und 63b der Verordnung genannte Personen, die sich im Gebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, ohne dort eine berufliche Tätigkeit auszuüben, brauchen jedoch die in Artikel 61 Absatz 1 der Durchführungsverordnung genannte Anzeige über die Arbeitseinstellung nicht vorzulegen; die Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit wird hierdurch nicht berührt."

28. Artikel 66 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird der zweite Satz wie folgt gefaßt: "Handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit, so gewährt der letztgenannte Träger diese Sachleistungen weiterhin im Rahmen der Krankenversicherung, wenn der Arbeitnehmer, der Selbständige oder die in Artikel 63a bzw. 63b der Verordnung genannte Person darauf Anspruch hat."

29. Die Überschrift des Kapitels 5 erhält folgende Fassung: "Durchführung der Artikel 64, 65, 66, 66a und 66b der Verordnung".

30. Artikel 80 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: "Bescheinigung über Versicherungszeiten oder Erwerbstätigkeitszeiten".
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung: "Zur Anwendung des Artikels 67 Absatz 1, 2 oder 4 der Verordnung hat die betreffende Person dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die Versicherungs- oder Erwerbstätigkeitszeiten vorzulegen, die sie nach den Rechtsvorschriften, die vorher zuletzt für sie galten, als Arbeitnehmer, Selbständiger oder in einem Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte zurückgelegt hat, und dabei die ergänzenden Angaben zu machen, die nach den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften erforderlich sind."
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt: "Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versicherungs- oder Erwerbstätigkeitszeiten, die die betreffende Person vorher nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten als Arbeitnehmer, Selbständiger oder in einem Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte zurückgelegt hat, für die Erfüllung der in den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates festgelegten Voraussetzungen berücksichtigt werden müssen."

31. Artikel 84 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Arbeitslose Arbeitnehmer und Selbständige sowie unter Artikel 71a der Verordnung fallende Personen, die während ihrer letzten Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnten".
- b) In Absatz 2 werden die Worte "hat der arbeitslose Arbeitnehmer" ersetzt durch "haben arbeitslose Arbeitnehmer, Selbständige und unter Artikel 71a der Verordnung fallende Personen". Die Worte "seines Wohnorts" werden ersetzt durch "ihres Wohnorts", die Worte "für ihn galten" durch die Worte "für sie galten" und die Worte "daß er ... hat" durch die Worte "daß sie ... haben".
- c) In Absatz 3 tritt an die Stelle der Worte "des Arbeitslosen" der Passus "des arbeitslosen Arbeitnehmers, Selbständigen oder der unter Artikel 71a der Verordnung fallenden Person".

32. Artikel 85 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: "Bescheinigung über Versicherungszeiten und Erwerbstätigkeitszeiten".

33. Artikel 86 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Arbeitnehmer, Selbständige sowie in Artikel 76a der Verordnung genannte Personen haben für den Bezug von Familienleistungen nach Artikel 73 der Verordnung gegebenenfalls über ihren Arbeitgeber bei dem zuständigen Träger einen entsprechenden Antrag zu stellen."

b) Der erste Satz des Absatzes 2 wird wie folgt gefaßt:

"Arbeitnehmer, Selbständige sowie in Artikel 76a der Verordnung genannte Personen haben mit ihrem Antrag eine Bescheinigung über ihre Familienangehörigen vorzulegen, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen wohnen, in dem sich der zuständige Träger befindet."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Sehen die Rechtsvorschriften des zuständigen Staates vor, daß die Leistungen an eine andere Person als den Arbeitnehmer, den Selbständigen bzw. die in Artikel 76a der Verordnung genannte Person gezahlt werden können oder müssen, so haben der Arbeitnehmer, der Selbständige bzw. die unter Artikel 76a fallende Person mit ihrem Antrag auch die Angaben über die Person zu machen (Name, Vorname, vollständige Anschrift), der die Familienleistungen im Wohnland zu zahlen sind."

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Arbeitnehmer, Selbständige und in Artikel 76a genannte Personen haben dem zuständigen Träger, gegebenenfalls über ihren Arbeitgeber, folgendes mitzuteilen:

- jede Änderung in den Verhältnissen ihrer Familienangehörigen, die den Anspruch auf Familienleistungen ändern kann;
- jede Änderung in der Zahl ihrer Familienangehörigen, für die Familienleistungen geschuldet werden."

34. Artikel 88 wird wie folgt geändert:

Der Artikel wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 86 der Durchführungsverordnung gilt für die in Artikel 74 der Verordnung genannten Arbeitslosen entsprechend."

35. Die dem Artikel 90 vorangehende Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Durchführung der Artikel 77, 78, 79 und 79a der Verordnung".

36. Artikel 90 wird wie folgt geändert:

Anstelle der Worte "Artikel 77 oder 78" heißt es "Artikel 77,
Artikel 78 oder Artikel 79a der Verordnung".

37. Artikel 91 wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Angabe "Artikel 77 oder 78" tritt die Angabe
"Artikel 77, Artikel 78 oder Artikel 79a".

38. Artikel 92 wird wie folgt geändert:

Die Worte "Artikel 77 oder 78" werden ersetzt durch "Artikel 77,
Artikel 78 oder Artikel 79a".

39. Artikel 94 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Erstattung der Sachleistungen aus der Krankenversicherung (Krankheit und Mutterschaft) an Familienangehörige eines Arbeitnehmers, eines Selbständigen oder einer in Artikel 34a bzw. Artikel 34b der Verordnung genannten Person, die nicht in demselben Mitgliedstaat wohnen wie der Arbeitnehmer, der Selbständige oder diese Person."

b) Der erste Teil von Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: "Die zuständigen Träger erstatten den Trägern, die die Sachleistungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung Familienangehörigen gewährt haben, die nicht im Gebiet desselben Mitgliedstaats wie der Arbeitnehmer, der Selbständige oder die in Artikel 34a bzw. 34b genannte Person wohnen,...".

40. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Träger des Wohnorts, Träger des Aufenthaltsorts und Träger des Studien- oder Ausbildungsorts".

b) In jeden Abschnitt wird nach dem Teil II ein Teil III folgenden Wortlauts angefügt:

"A. BELGIEN

III. Träger des Studien- oder Ausbildungsorts

Träger des Wohnorts und Träger des Aufenthaltsorts, die für Belgien in Anhang 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 Teil I Nr. 1 Buchstabe a) und Teil II aufgeführt sind.

B. DÄNEMARK

III. Träger des Studien- oder Ausbildungsorts:

Gegenstandslos.

C. DEUTSCHLAND

III. Träger des Studien- oder Ausbildungsorts:

Gegenstandslos.

D. SPANIEN

III. Träger des Studien- oder Ausbildungsorts:
Gegenstandslos.

E. FRANKREICH

III. Träger des Studien- oder Ausbildungsorts:

Caisse primaire d'assurance maladie (Örtliche Krankenkasse) des
Studienorts

F. GRIECHENLAND

III. Träger des Studien- oder Ausbildungsorts:
Gegenstandslos.

G. IRLAND

III. Träger des Studien- oder Ausbildungsorts:
Gegenstandslos.

H. ITALIEN

III. Träger des Studien- oder Ausbildungsorts:
Gegenstandslos.

I. LUXEMBURG

III. Träger des Studien- oder Ausbildungsorts:

Caisse nationale d'assurance maladie des ouvriers (Staatliche Arbeiterkrankenkasse), Luxemburg

J. NIEDERLANDE

III. Träger des Studien- oder Ausbildungsorts:

Eine der für den Studien- oder Ausbildungsort zuständigen Krankenkassen nach freier Wahl des Betreffenden.

K. PORTUGAL

III. Träger des Studien- oder Ausbildungsorts:

Centro Regional de Segurança Social (Regionalstelle der Sozialversicherung) des Studien- oder Ausbildungsorts

L. VEREINIGTES KÖNIGREICH

III. Träger des Studien- oder Ausbildungsorts:

Gegenstandslos.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

KOM(91) 528 endg.; Ratsdok. 4127/92

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 als einen weiteren Schritt zur Erreichung des Gemeinschaftsziels der Freizügigkeit auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, soweit durch den Vorschlag die bisher für Arbeitnehmer und Selbständige geltende Regelung auf weitere in einem Sozialversicherungssystem versicherte Personen ausgedehnt wird.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung allerdings, in den weiteren Beratungen des Verordnungsvorschlags darauf hinzuwirken, daß Beamte und gleichgestellte Personen nicht in die Regelungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 einbezogen werden.

Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 6. April 1990 zum Aktionsprogramm der Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte - BR-Drucksache 717/89 (Beschluß) - die Ausdehnung der Verordnung Nr. 1408/71 auf Beamte ausdrücklich abgelehnt.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 enthalten die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Regelungen. Sie sind vorrangig zugeschnitten auf beitragsfinanzierte Sozialversicherungssysteme. Mit der Einbeziehung der Beamten in die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 würde die praktizierte Gleichbehandlung aller Beschäftigten und Statusgruppen im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland verletzt, weil die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes für Arbeiter und Angestellte, die weitgehend dem Beamtenversorgungsrecht nachgebildet ist, ausgeklammert bliebe. Dies würde auch auf absehbare Zeit so bleiben, weil Betriebsrenten nicht in den Regelungsbereich der o. a. Verordnungen einbezogen werden sollen.

Wegen der fehlenden Kompatibilität zwischen den Sozialversicherungssystemen und den Sondersystemen für die Beamten sollten die Verordnungen daher nicht auf Beamte und gleichgestellte Personen ausgedehnt werden. Die mit aus- und einwandernden Beamten verbundenen Probleme sollten vielmehr in einer gesonderten Verordnung geregelt werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihn möglichst frühzeitig und umfassend in künftige, im Rahmen der angestrebten Freizügigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes in den EG-Mitgliedstaaten stattfindenden Beratungen auf EG-Ebene einzubeziehen.